

**Anordnung
über die Aufhebung der Anordnung
über die Errichtung des Wissenschaftlich-
Technischen Büros für Reaktorbau.**

Vom 7. März 1961

§ 1

(1) Die Anordnung vom 14. Juni 1958 über die Errichtung des Wissenschaftlich-Technischen Büros für Reaktorbau (GBl. II S. 161) wird aufgehoben.

(2) Die Aufgaben und die Tätigkeit des Wissenschaftlich-Technischen Büros für Reaktorbau werden durch Anweisung des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik neu geregelt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1961

**Der Leiter
des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik**

Dr. W i n d e
Kommissarischer Leiter

**Anordnung Nr. 3*
über die Regelung der Geschäftszeiten
des Einzelhandels.**

Vom 22. Februar 1961

In Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 5. Januar 1961 zur Erhöhung der Verantwortung der Räte in den kreisangehörigen Städten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung (GBl. II S. 23) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nach der Anordnung vom 15. Februar 1955 über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels (GBl. II S. 45) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 8. Februar 1960 (GBl. II S. 80) den Räten der Kreise obliegenden Rechte und Pflichten werden in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über 5000 Einwohner den Räten der Städte und Gemeinden übertragen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1961

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: F i l l i n g e r
Staatssekretär

♦ Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1960 S. 80)

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Chemiefaser.**

Vom 15. März 1961

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, die die Lieferung und Abnahme von Viskose-, Polyamid-, Polyvinylchlorid- und importierten Chemiefasern betreffen, soweit beide Partner gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind.

§ 2

Verfahren bei Vertragsabschluß

(1) Zwischen den Herstellern und dem Versorgungskontor Industrietextilien — Kunstfaser — Karl-Marx-Stadt (im folgenden als Versorgungskontor bezeichnet) sind Jahres Verträge in Höhe der den Herstellern erteilten Produktionsaufgaben, unterteilt nach Planpositionen und Quartalen, abzuschließen. Das Versorgungskontor kann verlangen, daß die Vereinbarung über die Spezifizierung des Vertragsgegenstandes sowie die Vereinbarung über die Lieferfristen und -termine bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Planjahres vorbehalten bleiben. Bei Übererfüllung der Produktionsaufgaben haben die Hersteller mit dem Versorgungskontor unverzüglich nach Bekanntwerden zusätzlich Verträge abzuschließen, soweit diese Chemiefasern für die bedarfsgerechte Versorgung der Betriebe der verarbeitenden Industrie geeignet sind.

(2) Die Betriebe der verarbeitenden Industrie (Besteller) haben die Verträge innerhalb eines Monats nach Zugang der vom Versorgungskontor erteilten Liefer- und Bezugspläne mit den Herstellern abzuschließen (Direktverkehr). Die Rechte und Pflichten aus den nach Abs. 1 bestehenden Verträgen erlöschen insoweit, als die Verträge im Direktverkehr abgeschlossen werden.

(3) Soweit der Direktverkehr nach Abs. 2 nicht veranlaßt wird, hat das Versorgungskontor (Lieferer) selbst die Verträge mit den Bestellern abzuschließen.

§ 3

Qualitätsvereinbarung

(1) In den Verträgen sind die für den planmäßigen Verwendungszweck der verarbeitenden Industrie erforderlichen Güteklassen und Mindersorten zu vereinbaren.

(2) Bei den im Direktverkehr abgeschlossenen Verträgen sind für die Vereinbarungen der Güteklassen und Mindersorten die in den Liefer- und Bezugsplänen enthaltenen Bestimmungen, die mit den Bestellern oder deren übergeordneten staatlichen Organen abgestimmt werden, verbindlich.

§ 4

Lieferfristen und -termine

(1) In den Verträgen, die durch Sukzessivlieferungen zu erfüllen sind, ist für die jeweilige Monatsmenge eine Lieferfrist zu vereinbaren. Abweichende Vereinbarungen der Partner sind zulässig.